Neue Ordnung/

Des

Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

Wilhelm Friederich/

Marggrafens zu Brandenburg; Herzogens in Preussen/ zu Magdeburg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien und zu Crossen; Burggrafens zu Nürnberg; Fürstens zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin und Ratzeburg; Grafens zu Hohenzollern und Schwerin; Herrn der Lande Rostock und Stargard/ 2c.

Wie es in

Criminal- und Peinl. Sachen

Mit denen

gütlichen und peinlichen Verhören/ und Inquisitorialischen Untersuchungen/

Sodann

bey Besetzung der vorgängigen Bann-Gerichte/ und hierbey gewöhnlicher Fällung und Verabfassung der Urteln/

Auch endlichen

bey Hegung des letzten Peinlichen Halß- u. Blut-Gerichts/ Vollziehung der Urteln und Straf-Executionen und sonsten mit denen Verurtheilten in dem Brandenburg-Onolzbachischen Fürstenthum und Landen des Burggrafthums Nürnberg/ unterhalb Gebürgs/ gehalten werden solle.

ONOLZBACH/
Gedruckt bey Joh. Valentin Lüders/ Hochf. privil. Hof- und Canzley-Buchdrucker/ 1720.

Brandenburg-Anspach and Bayreuth — William Fredrick, margrave (1703 - 1723)

Von GOttes Gnaden/ Wilhelm Friederich/

Marggraf zu Brandenburg; Herzog in Preussen/ zu Magdeburg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien und zu Crossen; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin und Ratzeburg; Graf zu Hohenzollern und Schwerin; Herr der Lande Rostock und Stargard/ ꝛc.



Nachdeme die weyland Durchleuchtigste Fürsten/ Unsere längst seeligst in GOtt ruhende geehrte und geliebte Herren Vettern/ auch Vorfahrere an der Regierung/ Herr Casimir und Herr Georg/ als die älteste regierende Gebrüdere/ Marggrafen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Herzogen/ Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen/ aus Christ-Fürstlichem Antrieb und gerechtem Eyfer/ das Ubel zu verhindern und zu straffen/ sowohl als auch aus längst-zuvor hergebracht-alt Fürstlich-Burggräflicher Befugnuß/ und in Krafft der Ihro alt-Vätterlichen Landen und Gebiet anklebenden Landes-Fürstlichen Hoheit-und Herrlichkeiten/ allbereit im Jahr Christi Ein Tausend Fünff Hundert und Sechzehen/ eine Peinliche Landes- und Halß-Gerichts-Ordnung verfasset/ publicirt und eingeführet: Nachgehends

auch in deren meist damit wörtlich übereinstimmenden Inhalt / des weyland Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Kaysers / Herrn Carl des Fünfften Majestät / allerglorwürdigsten Andenckens / und des Heil. Röm. Reichs / Peinliche Gerichts-Ordnung auf denen Reichs-Tägen zu Augspurg und Regenspurg / in denen Ein Tausend fünff Hundert dreyßig- und zwey und dreyßigsten Jahren eingerichtet / beschlossen und dahin publiciret worden / daß solchen Begriff / den gemeinen Rechten / Billigkeit und löbl. herbrachten Gebräuchen gemäß / man halten möge / durch diese Erinnerung aber alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben wolle : Und dann ferner nach der Zeit / weyland der Durchleuchtigste Fürst / Unser gleichfalls geehrter und geliebter Herr Vetter / und Vorfahrer an der Regierung / Herr Georg Friederich / Marggraf zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen / höchst-Christlöblichster Gedächtnuß / oben angeführte Brandenburgische Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung in einen und andern / bey denen veränderten Zeit-Umständen / reformirt, gemehret und gebessert / und sub dato, am Montag nach Visitationis Mariæ, nach Christi Geburt Fünffzehenhundert und im zwey und achtzigsten Jahr / für Dero Herzog-Burggrafthum und Fürstenthume / in den Druck gegeben und publiciret : Wornach dann auch in Unserm Onolzbachischen Fürstenthum und Landen / des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs / nach Gelegenheit

genheit der Sachen / es bißhero gehalten / gerichtet / und geübet worden:

Als sind Wir / diesem allen nach in Erinnerung Unsers / Uns von GOtt verliehenen Fürstlichen Regenten- und Richter-Amts / und in Krafft der Erb-Nachfolge in letzt-benamsten Fürstlich-Burggräflichen Landen / gleichfalls Christ-Fürstlich bedacht / nicht nur nach dem löbl. vorgängigen Exempel Unserer Fürstlichen Vorfahrern und Eltern / sondern auch in ernstlicher Betrachtung / daß die heutiges Tages so gar sehr im Schwang gehende und sich immer anhäuffende abscheuliche Ubelthaten / eine gerechte Aufsicht und gestrenge Straffen unumgänglich erheischen / aus Antrieb der Uns gleichfalls von GOtt anbefohlenen Gerechtigkeit bewogen worden / ob-angedeutete Unsere Alt-Vätterliche Brandenburgisch- und Burggräfliche Peinliche Landes-Ordnungen sowohl zu erneuern / als auch theils zu vermehren und zu verbessern / und nach dem / seit dem Ablauff obvermeldeter Jahr-Hunderte mercklich geänderten Zustand und Befund der Zeiten und Sachen / wie bereits durch ein- und andere Special-Verordnungen geschehen / schicklich einzurichten / zu ändern und zu erläutern / alsdann ohnedem auch / ob-höchstermeldte Unsere Fürstliche Landes-Vorfahrere / Sich und Ihren Nachkommen / im Schluß sothaner Ordnungen ausdrücklich vorbehalten haben / solche zu erklären / zu mehren oder zu mindern.

Weil Wir nun bey denen mehr als jemalen in Unserm Fürstenthum bißher obgewesenen / theils abgeurtelten / theils aber noch in zimlicher Anzahl / sowohl in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt / als bey denen

Aemtern auf dem Land / sich immerfort ereignenden schweren Peinlichen Rechts-Sachen / fürnemlich wahrnehmen / und nöthig zu seyn befinden / daß / an statt des in mehr- erholten Peinlichen Ordnungen vorgeschriebenen Anklags-Procefs, die seithero in Ubung gekommene / von Amts wegen mehrentheils vornehmende Inquisitiones, rechtlicher Gebühr nach / ordentlich geführet / und darauf die Verurtheilungen und Straffen nach Gelegenheit und Grösse der Verbrechen gemessentlich eingerichtet / sodann in deren Vollziehung gute anständige Ordnung gehalten werden möge:

So ist und ergehet Unser gnädigster Wille / Meynung / Landes-Fürstliche Ordnung / auch Befehl / an Unser verordnet-Fürstliches Hof- und Justiz-Raths-Collegium, wie auch an alle Unsere Ober- und Jurisdictions-Aemter / Richter / Burgermeister und Räthe in Städten und Märckten / besonders an die jenige / so zur Fraisch / Blut-Bann und Malefiz bestellet und verpflichtet sind / So viel

Erstlich den vorgängigen modum procedendi in Criminal- und Inquisitions-Sachen betrifft / daß / bey Unsern Fraisch- und Jurisdictions-Aemtern / auch Peinlichen- und Straf-Gerichten / in Criminal- und Peinlichen Sachen / und was denenselbigen anhängig / inzwischen und biß Wir hiernächst / mittelst einer vollständigen Ordnung / über den modum inquisitoriè procedendi gemessene Ziel und Maas ausführlicher setzen / bey Captur und Beyfahung oder gefänglicher Einziehung verdächtiger oder schuldiger Personen so behutsamlich / als zumal bey denen letztern ohnsäumig / bey deren Verwahrung auch vigilant und sorgfältig /

sodann

sodann bey denen gütlich- und peinlichen Verhören/ auch Beweiß- Führ- und Uberzeugung der Inquisiten oder Verbrechere fürsichtig/ geschickt und legaliter, auch sonsten also verfahren werde / wie es obangezogene sowohl Kayserliche- als letzt promulgirte Brandenburgische Peinliche Halß- Gerichts- Ordnungen vorschreiben/ in so weit als solche/ nach eines jeden Unter- Richters vernünfftiger Ermäßigung/ auf den jetzt üblichen Processum Inquisitorium sich appliciren und practiciren lassen.

Solchemnach/ und insonderheit solle keine Verhör in Criminal- Sachen von dem hierzu bestellten Richter oder Inquisitions- Commissario, ohne den hierzu verpflichteten Gerichts- Schreiber und zwey auch verpflichtete Gerichts- Personen vorgenommen/ dabey die Frag-Stücke kurz und succinctè, jedoch deutlich / verfasset/ und darinnen/ zumal nach dem 67. Articul der Brandenburgischen Halß- Gerichts- Ordnung/ dem Gefangenen bey denen gütlichen Verhören die vorher erkundigte Umstände der Missethat nicht gleich anfangs unzeitig vorgesagt/ oder vorgelesen werden/ damit selbiger nicht voraus / wie weit man von dem Facto Wissenschafft habe oder nicht ? abmercken/ und sich dargegen aufs Laugnen oder listige Ausflüchte zu legen Anlaß nehmen möge: sondern es solle der Inhafftirte durch geschickte- doch Rechts- zugelassene Fragen / die Ursachen seiner Gefangen- Nehmung oder Arrests/ mithin anfangs das Factum selbst anzuzeigen veranlasset und bewogen/ sodann auch angestrenget werden/ solches mit allen Umständen zu erzehlen.

Hieraus nun/ oder aber / wann er entweder der

That selbst / oder doch der Haupt-Umstände nicht geständig wäre / oder solche anderst oder verkehrt vorbrächte / sollen sonach aus andern Kundschafften die Special-Frag-Stücke weiters vernünfftig formirt, darinnen aber nicht vielerley Umstände / oder zweyerley Facta cumulativè auf einmal dem Inquisiten vorgehalten / sondern besondere Fragen daraus gemachet / und aus des Antworters Vorbringen illativè und immer näher der Grund der Sache erforschet werden. Wie nun des Inquisiti Antwort und Aussagen fallen; so sollen sie auch nach desselben gebrauchenden eigentlichen Redens-Arten und eigenen gemeinen Worten / und nicht anderst etwan nach des Richters oder Gerichts-Schreibers Gutdüncken / oder in andern ihnen einfallenden ihrer Einbildung nach gleich viel geltenden Terminis, mithin wohlverständlich niedergeschrieben / ihme auch mit denen Frag-Stücken / nach Gelegenheit / entweder in continenti bey Niederschreibung ein oder des andern bedencklichen Umstands / oder nach geschlossener Verhör nochmals deutlich vorgelesen / und dabey auch alle Geberden und übriges Bezeugen bemercket: Deßgleichen auch bey Peinlichen Verhören / der in oberholten Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnungen vorgeschriebene modus, nach eines jeden Inquisitoris vernünfftigen Ermessigung wohl beobachtet / zumalen dabey jedes Factum in eigenen Frag-Stücken ganz kurz gefasset / und wo darbey ein notabler Haupt-Umstand zu erforschen wäre / solcher auch in ein besonderes Frag-Stück gebracht / und falls die Peinliche Interrogatoria nicht in Rescripto vorgeschrieben würden / solche vorhero ad revidendum eingesendet werden.

Wie

Wie nun sowohl bey gütlichen als peinlichen Verhören aller Vorgang in ein förmliches Protocoll mit getreuem Fleiß ausführlich gebracht / solches von dem Richter / Actuario und Verhörs-Beysitzern unterschrieben und gesiegelt / sodann an Unsern Fürstlichen Hof-Rath mit gründlichem Bericht ohnverzüglich eingeschicket / und dessen Rath / Instruction und Befehl darüber eingeholet und befolget werden solle:

Also hat man / in dem übrigen dem lezten Articul mehr angeregt- Kayserl. und Brandenburgischer Halß-Gerichts-Ordnungen sich gemäß zu bezeigen / hingegen von bösen unvernünfftigen im vorhergehendem Articul abgeschafften Mißbräuchen und ungeschickten wider die Rechte und gute Gewohnheit lauffenden Verfahren sich gänzlich zu enthalten.

Damit nun /

zum Andern / in dem modo condemnandi & exequendi, nach vollbrachten Verhören / geführten Beweiß und erfolgter Geständnus oder Uberzeugung / bey der rechtlichen und solennen Verurtheilung / wie auch hernach bey denen Bann- und Halß-Gerichten gute Ordnung und Maas gehalten werde:

So sind Wir bewogen worden / es in folgende Weis und Wege einzurichten und vest zu stellen:

Nemlichen und

Nachdeme Uns unterthänigst vorgetragen / und aus der Erfahrung befunden worden / welchergestalt in Unserm Fürstenthum und Landen / bey Hegung derer Peinlichen Bann- und Halß-Gerichte und dabey haltenden Berathschlagungen / wie dieser oder jener Ubel-

thäter zu bestraffen seye? meistens aber bey Vollziehung derer jenigen Todes-Straffen / welche denen Maleficanten zuerkannt worden / einiger Orten unzuläßige Mißbräuche / wie auch unanständige Gewohnheiten / Sprüche / Formalitæten und unnöthige Weitläufftigkeiten in irrationable Ubung gekommen / als / da bißweilen einige Schöpfen / zum Exempel, in Ermeßigung der Straffe nicht gerad nach der Richt-Schnur derer Gött- und Weltlichen Gesetze / zumalen der Kayserlichen und Unserer Brandenburgisch-Peinlichen Halß-Grichts-Ordnungen / sondern nach eigensinnigen unbesonnenen Gutdüncken und Privat-Affecten votiret / und dardurch erst-berührten Ordnungen unstatthafft vorgegriffen / manchmal auch in ihren Stimmen ungebührliche Vorschläge / zu Milderung der Straffen gethan / und dardurch dem Uns allein zustehenden Juri aggratiandi oder Begnadigungs-Recht füreylig zu nahe getretten haben: Uber diß man auch zuweilen dem Maleficanten / wann drey Tage vor der Execution demselben der endliche Rechts-Tag / gewöhnlicher massen / verkündet wird / die namentliche Art des Todes / da doch hernach erst bey beseztem Halß-Gericht offentlich darüber votiret worden / unzeitig angesagt: Vornemlich aber bey Heg- und Besetzung solcher offentlichen Peinlichen Halß- und Blut-Gerichte unnöthige Ceremonien und solche Umschweiffe aufgeführt / wordurch der arme Sünder an seiner Andacht und Vorbereitung zum Tode gehindert und irr gemacht / demselben auch nach schon vestgestellter Urtel / durch seines aufgeruffenen Anwalds oder Vertretters nochmals zum Schein führende fast seltsame Defensions-Vorträge und mißbräuchliche Fürbitten / so gar um

GOt-

GOttes willen / öffters eine vergebliche Hoffnung zu einem nicht erfolgenden Pardon oder Erhaltung des Lebens beygebracht wird : Welches alles aber / daß es ins künfftige/ nebst noch andern bey solchen Fällen sich ereignenden Mißbräuchen oder Fehlern / in Unserem Fürstenthum und Landen abgestellet werde / Unser gnädigster Will und Meynung ist.

Als ergehet hiemit an Unser Fürstl. Hof- und Justiz-Raths-Collegium Unser gemessene gnädigste Verordnung / bey obbesagten Unseren Ober-Fraisch- und Jurisdictions-Aemtern / dann Peinlichen Gerichten / nachgesezter Massen verfahren und veranstalten zu lassen / daß sobalden die Inquisition zum Urtel-Sprechen genugsam instruirt und vollführet seyn- und ermessen wird / alsdann

I. Ein jeder Unter-Richter nach der von Amts wegen vollführten Inquisition eine wahre Acten-mäßige und umständliche Urgicht oder auf der Verbrechere Geständnus oder Uberzeugung sich gründende Beschreibung oder kurzen doch umständlichen Begriff und Unterricht der ganzen That / abfassen- und zu Pappier bringen / und wann mehr Ubelthäter bey einer That zusammen treffen / über eines jeden Verbrechen einen besondern Auffsaz verfertigen / oder wann ein Ubelthäter der Verbrechen mehr oder vielerley begangen hätte / deren jedes in besondere Puncten sezen und anzeigen / und mit Bericht zu vorerwehnt-Unsern Fürstlichen Hof- und Justiz-Rath um gemessene endliche Verordnung einsenden solle :

Wann nun hierauf

II. nur-erholtes Collegium besagte Urgicht

der Sache gemäs finden oder einrichten / und sonach die Besetzung oder Hegung des Bann-Gerichts anbefehlen wird ; So solle der Richter an dem Ort und Gericht / wo die Verurtheilung hingehöret / die sämtliche Raths-Verwandte oder Schöpfen deren unter zehen oder zwölff nicht / und darunter auch die zwey Verhörs-Beysitzere / ob sie gleich von einem andern Gericht wären / seyn sollen / zu rechter Vormittags-Zeit zusamen beruffen / und jeden Schöpfen / ob er auf den Blut-Bann und zu Peinlichen Sachen ordentlich verpflichtet seye ? befragen : Und da ein oder anderer noch nicht darauf geschworen hätte / so solle der oder dieselbige nach Anweisung Unserer Brandenburgischen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Articulo V. sogleich den Schöpfen- und Urtheil-Sprechers-Eyd ablegen: Und wann sodann das Gericht wohl und recht besezt / soll der Richter / nach gethanem geziemenden Vortrag / entweder alles gegen den oder die Verbrecher verhandelte, oder im Fall die Acten allzuweitläufftig wären / jedennoch obvermeldten zu Unsern Hof- und Justiz-Rath eingesandten Haupt-Bericht und dabey die protocollirte eigene Geständnus oder Haupt-Kundschafften / samt der verfaßten und approbirten Urgicht / durch den geschwornen Gericht-Schreiber offentlich / deutlich und verständlich vor- und ablesen lassen / und von der oder denen begangenen Ubelthaten / die Schöpfen gründlich und Acten-mäßig / nach denen wichtigsten Umständen wohl und genau unterrichten / selbigen auch aus Unserer Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / den die

vor-

vorkommende Missethaten betreffenden Artickel / wie auch die aus der Heiligen Schrifft dahin quadrirende Stellen / vernehmlich vorlesen / alles zu ihrem reiflichen Bedacht stellen / dabey aber auf keine Weiße suggeriren oder Ziel und Maas geben / was für eine Straff zu erkennen und auszusprechen seye / als welches eines jeden Schöpffen reiffen und gewissenhafften Erwegung zu überlassen ist:

III. Solle nach diesem in derselben / oder einer anderweit ohne Aufschub anzustellenden Session, der oder die Ubelthäter vor das sizende Gericht persönlich vorgeführet / und zwar einer nach dem andern vorgestellet werden: Oder wann sie Unpäßlichkeit oder anderer Ursachen halben zu erscheinen verhindert würden / der Richter / Gerichts-Schreiber / und zwey oder mehr des Gerichts / zu ihnen in das Gefängnus sich begeben / ihnen die vorangeführte Bekanntnus oder Uberzeugung aus denen gerichtlichen Protocollen und Depositionen deutlich und langsam vorlesen / und selbe / ob sie dessen also geständig seyen? befraget / und deren darauf fallende Antwort niedergeschrieben werden;

IV. Nach solch abgelegt- oder eingeholter endlicher Erklärung und Abführung des Ubelthäters aus der Gerichts-Stube / oder der Inquisitoren von demselben aus dem Gefängnus genommenen Abtrit / solle sodann in desselben Abwesenheit / der Bann-Richter ordentlich um- und einen jeden der Schöpffen insonderheit / und Mann für Mann / von dem Obersten anfangend / fragen / was er zu Recht sprechen wolle? Worauf dann ein jeder / nach vorheriger reiflicher Uberlegung

und Vorbedacht / seine Meynung und Stimm / mit Anführung der Ursachen / also eröffnen und ablegen solle / wie nach Beschaffenheit der Ubelthaten und deren Umstände / er es denen Göttlichen Geboten / wie auch Kayserlichen und Unsern Brandenburgisch-Peinlichen Rechten / oder eingeführten vernünfftigen Herkommen und Grösse oder Vielheit und Wiederholung der Verbrechen / gemäs befindet / und wie er es gegen GOtt dem allerhöchsten Richter / die Obrigkeit / erbare Welt / und dem Ubelthäter selbst / in seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet / welchem sodann der Richter selbst sein in der That und denen Rechten gegründetes Votum, cum rationibus dubitandi & decidendi, beyfügen / durch den Gerichts-Schreiber aller und jeder abgelegte Vota ad protocollum ordentlich niederschreiben- auch solche selbst wie auch durch die Schöpffen unterschreiben- und ihre oder andere Pettschafften beydrucken lassen / und daraus endlich der Richter nach denen meisten oder einmüthigen Stimmen über jeden Ubelthäter ein eigenes und förmliches Urtel / nach dem unten §. 20. entworffenen Formular verfassen / und vor noch sizendem Gericht offentlich verlesen solle.

V. Dieses Urtel solle sofort nebst der obverstandenen Urgicht und lezten Gerichts-Protocollis mit ferner unterthänigsten Bericht zu Unserm Hof- und Justiz-Rath unter des Richters / wie auch Burgermeister und Raths gewöhnlichen Fertigung eingesendet und erwartet werden / ob? und wie? Wir das begriffene Urtel con- oder reformiren / mildern oder schärffen / oder wessen Wir Uns nach dem Uns allein zuständigen Jure

aggra-

aggratiandi, befindenden Dingen nach/ entschliessen mögten.

VI. Wann hierauf dieser Vorgang in Unserm Hof- und Justiz-Rath vorgetragen und erwogen / die Todes-Straff und deren Art rechtlich erkannt / auch von Uns approbiret / und das förmliche Straff-Rescript mit Remittirung der Urtel an seinen Ort ergangen ist: So gebühret sich nach Ausweis der Kayserlichen und Unserer Fürstlichen Brandenburgischen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnungen / daß durch den Richter und zwey Schöpffen in Beyseyn des Gerichts-Schreibers drey Tage vor der anzustellenden Execution, dem Maleficanten der lezte Rechts-Tag verkündiget werde; Hierbey aber solle demselben nicht die Art des Todes sogleich namhafft gemachet und angesaget / sondern ihm nur angedeutet werden / daß den folgenden dritten Tag ein endlicher Peinlicher Rechts-Tag angestellt / und er / der Ubelthäter / wegen seiner begangenen Ubelthat / vom Leben zum Tod gerichtet werden solle; weßwegen er noch zu rechter Zeit seine Sünde zu bedencken / zu bereuen und offenherzig zu bekennen habe / und so er zu beichten und das Heil. Abendmahl zu empfangen begehre / solches ihme zugelassen seyn und gereichet werden solle.

Vorhero aber solle er in sein Gewissen gehen / und wann er noch was verhalten / oder von sich selbst / oder von andern es anderst angezeiget hätte / als es in der That seye / auch so er etwas / darüber er bishero gefragt oder nicht gefragt worden / auf seinem Herzen habe / wormit GOTT oder die Menschen durch ihn oder seine

(sie oder ihre) Helffere beleidiget / oder diese in Unglück und Schaden/an Ehr/Hab und Gut/Leib- oder Lebens-Gefahr ohne Schuld und Grund gesezet worden / oder noch in Unglück / Straff / Schaden und Nachtheil gesezet werden könnten / er (sie) es zuvor noch vor der weltlichen Obrigkeit bekennen / und die reine Wahrheit lieber vorher offenbahren und seine (ihre) Sünden zeitlich büssen / als daß er (sie) solche mit sich für den strengen Richter-Stuhl GOttes nehmen / mithin sich hüten sollten / daselbst erst schwere Verantwortung und ewige Straffe zu erwarten.

VII. Soll man auch nach solcher Todes-Ankündung den armen Sünder nach Gelegenheit in eine besondere erträgliche Gefängnus-Stube bringen / jedoch fortwührig geschlossen / und wann ihrer mehr wären / sie bis auf den lezten Tag von einander abgesondert halten / auch sie mit zugegebener Wacht / durch sichere Leute wohl beobachten: Annebst täglich durch die Geistliche mit Zuspruch / Beten nnd Singen unterhalten / und zum seeligen Sterben Christlich vorbereiten / inzwischen aber mit guten warmen Speisen und Tranck nach Nothdurfft / jedoch ohne einige Vernunfft-minderende Ubermaas / versorgen lassen.

VIII. Wann endlich der lezte Gerichts-Tag zur Straff-Execution erschienen / so sollen bey Hegung und Besezung des offentlichen Peinlichen Blut- und Halß-Gerichts folgende Formalien observirt, und denenselben in allem gemäs gelebet werden;

Der

Der Bann-Richter und die Gerichts-Schöpffen/ deren an der Zahl unter zwölff oder zehen nicht seyn sollen/ und worunter die jenige/ so bey deß Inquisiten gütlich oder peinlichen Verhören gewesen/ nothwendig zugegen seyn müssen/ wann gleich die Execution an einem andern Ort oder Gerichts-Statt/ als wo die Verhören geschehen/ vorgenommen würde/ erscheinen/ nach vorheriger Verkündigung/ Morgens um 7. oder 8. Uhr mit dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber auf dem Rath- oder Gerichts-Haus/ und zwar jener der Bann-Richter bewehrt- leztere aber in erbarer Kleidung und Mänteln.

IX. Vor dem Rath-Haus oder auf dem offentlichen Marckt-Plaz/ wird ein geraumiger mit Balcken umschlossener Tisch/ mit schwarzen Tuch oder Boy be- und auf solchen ein bloses Schwerd oder Seiten-Gewehr und Gerichts-Stab geleget/ und mit schwarzen Schrannen oder so viel Stühlen als nöthig umsezet.

X. Wann der Bann-Richter und Schöpffen auf dem Rath-Haus das nöthige/ und was ein jeder zu thun oder zu reden habe/ um guter Ordnung willen/ also/ damit der gemeine Mann sich an nichts stossen möge/ genugsam abgeredet/ und der zuvor bestellte Scharff- oder Nach-Richter/ samt seinen Knechten mit allem gerüstet bey der Hand ist/ wird zu Hegung des Peinlichen Gerichts die gewöhnliche Glocke geläutet: und verfügen sich zu gleicher Zeit Bann-Richter und Schöpffen in Ordnung vom Rath-Haus/ an obzubereitete- mit bewehrter Mañschafft wohlbesezte Gerichts-Statt/ denen der Nach-Richter mit denen Gerichts- und seinen Knechten auf den Fuß in den Crays nachfolget/ und

stellen sich diese leztere sämtlich zu unterst / jedoch entfernet gegen die Tafel / und erwarten Befehl.

XI. Der Bann-Richter nimt sofort seinen Siz an dem obersten Plaz mit bedecktem Haupt / hält den Stab oder das entblöste Seiten-Gewehr in der Hand / und heisset die Gerichts-Schöpffen auch nieder sizen / der Stadt- oder Gerichts-Schreiber aber mit einem Mantel bekleidet / sezet sich lincker seits gegen den Bann-Richter an einen absonderlichen mit Schreib-Instrumenten versehenen Tisch; Sodann befiehlet der Bann-Richter dem Stadt- oder Amts-Knecht Fried zu gebieten und auszuruffen; so dieser mit folgenden Worten und lauter Stimme thun solle:

Es wird auf den heutigen Tag ein offentlich-Peinliches Halß- und Blut-Gericht allhier gehalten werden: Deßwegen solle auf Hoch- und Landes-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen gnädigsten Befehl / jedermann stille seyn / wohl aufmercken und bey schwerer Straf keine Ungebühr anfangen oder begehen.

XII. Hierauf eröffnet und heget der Bann-Richter das Gericht mit nächstfolgenden Worten: Worbey er vom Anfang bis zum Ende Unsers Fürstlichen Tituls mit denen Schöpffen und Gerichts-Schreiber aufstehet / das in der Hand haltende blose Gewehr bey Meldung Unsers Namens etwas neiget / und nach Endigung des ganzen Tituls mit ihnen sich wiederum niedersezet:

IM Namen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm Friederich / Marggrafens zu Brandenburg / Herzogens in Preussen / zu Magdeburg / Stettin / Pommern / der Cassuben und

Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu Crossen / Burggrafens zu Nürnberg / Fürstens zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin und Ratzeburg / Grafens zu Hohenzollern und Schwerin / Herrn der Lande Rostock und Stargard / rc. Gebiete Ich N. N. zu diesem hohen nothpeinlichen Bann-Halß- und Blut-Gericht / gnädigst verordneter Richter / daß jedermann bis zu Ende der Sachen stille seye / und keinen Unfug anrichte / sondern dem Gericht seinen gebührenden rechtlichen Lauff lasse / und gegen dasselbige sich ehrerbietig erweise / und dieses bey schwerer Straffe; absonderlich sollt ihr / die ihr mit eurem Gewehr allhier zu erscheinen erfordert worden / darüber halten / und das Gericht mit seinen Dienern schüzen und handhaben.

XIII. Hierauf fragt der Bann-Richter den Seniorem derer Schöpffen folgender Gestalt.

N. N. Ich frage Ihn / ob dieses endliche Gericht zur peinlichen Handlung recht und wohl besezet seye?

Antwort des obersten Schöpffen:

Herr Richter / das peinliche endliche Gericht / ist nach laut des Durchleuchtigsten / Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / (oder Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer gnädigster Landes-Herrschafft) Landes-Fürstlichen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung recht und wohl besezt.

Die übrigen Schöpffen aber / wann sie bey des Gerichts Besezung nichts zu erinnern haben / sollen entweder obiges- oder um Kürze willen / nur mit Ja: oder also antworten:

Wie der (Name des obersten Schöpffen) ausgesagt/ so spreche ich auch.

XIV. Sodann soll der Bann-Richter/ den armen Sünder vor Gericht zu führen/ mit folgenden Worten befehlen:

Nach-Richter N. N. Ich gebiete dir/ und zugleich euch/ denen Gerichts- und andern Knechten/ bey euren Pflichten/ und alles Ernsts/ daß ihr den armen Sünder (oder die arme Sündere/ Sünderin) wohlverwahrt und gebunden für dieses hochnoth-peinliche Gericht sogleich hieher bringet.

XV. Wird zugleich auf vorgehende Bedeutung die benöthigte Mannschafft von dem anwesenden Officier commandiret/ welche den Nach-Richter und die zugehörige zur Abholung des (der) Maleficanten aus der Gefängnus und dessen (deren) Herbeyführung vor Gericht begleiten: Indessen bleibt das Halß-Gericht von einem auch mit bewehrter Mannschafft wohlverschlossenen Crays bedeckt.

XVI. So bald der oder die Maleficanten/ jeder mit Begleitung eines oder mehr Geistlichen/ und vorangehenden singenden Schülern/ vor dem Peinlichen Gericht/ mit entblöstem Haupt/ nachdem es die Zeit/ oder Kälte/ oder ihr Zustand leidet/ erschienen/ spricht der Nach-Richter:

Herr Bann-Richter! auf erhaltenen Befehl/ habe ich diesen (diese) Missethäter hiermit für dieses Hoch-Fürstl. nothpeinliche Halß-Gericht gebunden gelieffert.

Worauf

XVII. der Richter an die beysizende Schöpffen/ das Volck

Volck und die Ubelthäter diese Rede thut / præmisso convenienti titulo:

Nachdeme sowohl die Göttliche- als Weltliche- und insonderheit dieses höchstlöblichen Brandenburg-Onolzbachischen Fürstenthums / des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs / heilsame Landes-Geseze verordnen und erfordern / daß die jenige Ubelthäter / welche durch böse abscheuliche Missethaten GOtt und die Obrigkeit / wie auch ihre Neben-Menschen vorsezlich / muthwillig und boshaftig beleidigen / zumahlen aber die jenige / so das Menschliche und gemeine Wesen gefährlich zerrütten und verstören / zu ihrer zeitlichen eigenen schweren Büssung und Empfindung / an ihrem lasterhaften Leib / hingegen zu ihrer armen Seelen Rettung und ewigen Heyl / andern Menschen aber zum Abscheu und Exempel, mit dem Tod gestrafft werden sollen: Und dann der (die) hier vor diesem hochnothpeinlichen Gericht stehende (Namen des (der) Maleficanten) sich des abscheulichen Lasters der GOttes-Verläugnung / Lästerung / Verbindung mit dem leidigen Satan / Aufruhr / Menschen-Kinder-Mords / Brands / Diebstalls / Kirchen- oder Strassen-Raubs / rauberischen Einbruchs in die Häuser / falschen Münzens / 2c. (oder / wie es eines jeden Missethat mit sich bringet) schuldig gemachet / dessen er (sie) auch / nach angestellter rechtlicher Untersuchung / geständig gewesen / (zu Recht überführt worden) ist. (sind.) So ist ihme (ihnen) durch ein abgefaßtes und von Hoch-Fürstl. gnädigster Landes-Herrschafft bekräftigtes (oder ausgesprochenes) rechtliches End-Urtheil / die darinnen gesezte schwere Leibs- und Lebens-Straf zuerkannt worden.

Deshalben frage Ich Ihn (N.N. nemlich den ältesten) als dieses Gerichts verordneten Schöpffen: Ob Er darfür halte / daß das erkannte und von Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn (Hoch-Fürstl. gnädigster Landes-Herrschafft) bestättigte (oder vorgeschriebene) Urtheil nunmehr dem (denen) Maleficanten und vor jedermänniglich offentlich zu verlesen und hernach an ihme (ihnen) zu vollstrecken seye?

Wann nun die Schöpffen nach der Ordnung mit selbst-beliebigen doch kurzen Worten solches bejahen;

So soll

XVIII. der Gerichts-Schreiber / auf angedeuteten Richterlichen Befehl aufstehen / die vorher eingesendete und gebilligte oder rectificirte Urgicht oder die Erzehlung von des Maleficanten Ubelthat / Bekanntnus / oder Uberzeugung / darauf das Peinliche Urtheil gerichtet ist / demselben / oder wann ihrer mehr als einer wäre / einem nach dem andern besonders / daß er es wohl vernehmen könne / laut / langsam und deutlich vorlesen / und zugleich dem anwesenden Volck offentlich verkünden: so dann ein jeder confessirter Ubelthäter / nach Anhörung der ihn betreffenden Urgicht vom Bann-Richter also gefragt werden:

(Vor- und Zunamen des Maleficanten) Bist du nochmals geständig / daß solches also: und deine Bekanntnus seye?

Laugnete er nun etwas Hauptsächliches / das er doch vormals ordentlicher-beständiger Weis bekannt / und welches der Richter in Erfahrung allerhand eintreffenden Umständen wahr befunden hätte / und der Maleficant

cant wollte doch vorgeben/ daß er solches nicht bekennet habe: oder woferne er das jenige selbst/ welches er vorhero bekennet zu haben/ zwar geständig wäre/ widerruffen/ und nicht wahr zu seyn vorgeben wollte: So solle der Richter/ die zwey geordnete und beaydigte Schöpffen/ so mit ihme bey des Inquisiten Verhör gesessen/ ihres Eydes erinnern/ und darauf befragen: Ob sie solche verlesene Bekanntnus und Urgicht gehört haben/ und daß solche geschehen seye/ wüsten und sich wohl erinnerten? So sie nun Ja! darzu sagen/ und solches auf ihre Pflicht/ Eyd und Gewissen nehmen/ sollen sie den Ubelthäter dessen ins Angesicht überzeugen/ und ihm ernstlich vorstellen/ wie solches vermeynte-nur aufzügliche Verneinen oder Widerruffen nicht statt habe/ indeme die That offenbar/ und seine darüber gethane Bekanntnus nunmehr zu Recht allerdings unwiderrufflich wäre/ worbey auch die anwesende Geistliche beweglichste Erinnerung zu thun haben/ daß er durch solches Laugnen oder Widerruffen sein Gewissen nicht von neuem beschwere/ und selbst sein Leid und Leiden länger und schwerer mache;

Und solle also/ wann (1.) des Inquisiten richtige gütliche- oder nach der Tortur gütlich-wiederholte Bekanntnus/ (2.) das Corpus delicti, oder wahre Erfindung der That/ und (3.) der zwey Schöpffen oder Verhör-Beysizere auf ihrem Eyd genommene Bejahung der vorherigen Geständnus vorangegangen: das Urthel jedennoch vollstrecket werden.

Brächte aber der Ubelthäter solche Ursachen oder neue bedenckliche Umstände vor/ dardurch der Richter

 bewegt

bewegt würde / zu glauben / daß solch Läugnen oder Widerruffen nicht zu Verhinderung oder Aufzug der Straffen / sondern / daß seine vorherige Bekanntnus / etwan aus Forcht / Marter / Irrthum / rc. geschehen / oder nicht nach seinem Sinn und Meynung / oder nach der Sachen Beschaffenheit / eingenommen oder aufgeschrieben worden seye: oder die 2. Schöpffen wollten sich des Ubelthäters Geständnus nicht erinnern / oder daran zweiffeln / und sich einen Scrupel machen / oder solche gar dergestalt geschehen zu seyn widersprechen / und solche anderst / als sie beschrieben / auslegen / oder auch der Verurtheilte zeigte neue / vorhin nicht bekannte oder untersuchte wichtige Verbrechen / von sich selbst / oder auf seine Complices und Helffere an: So solle nach genugsamer Erwegung die Execution des Urthels aufgeschoben / und der Verurtheilte wiederum in wohlverwahrlichen Verhafft gebracht: alle Umstände / so hierbey vorlauffen / in continenti, und auf der Stelle eigentlich niedergeschrieben: und die Begebenheit eines solchen Falls von Unsern Ober- und Aemtern / dann Städten und Märckten / nebst Beylegung derer Acten / und Bemerckung der Bedencklichkeiten / zuförderist an Unsern Hof- und Justiz-Rath berichtet werden:

Verbliebe aber der Verurtheilte bey seiner vorigen Bekanntnus: oder läugnete / oder widerruffte nichts Hauptsächliches / sondern nur solche Neben-Umstände / welche die That und seinen dabey zu Schulden gebrachten Dolum und Vorsatz nicht aufheben / so solle das peinliche End-Urthel durch den Gerichts-Schreiber mit lauter und vernehmlicher Stimme stehend abgelesen werden.

XIX.

XIX. Im Fall aber der Ubelthäter der Missethat nie geständig gewesen / deren aber zu Recht / nach Inhalt der Kayserlichen- und Unserer Peinlichen Halß-Gerichts- oder noch ergehenden Special-Ordnungen / wie auch Beschaffenheit der- die That veroffenbahrenden wichtigen Umstände überführet und überwiesen / auch darauf zum Tod verurtheilt worden wäre; so solle der Richter die Ansprache also führen:

Nachdeme du (Name des oder der Missethäter) der jetzt abgelesenen Ubelthat (Ubelthaten) zu Recht überzeugt worden bist: Solche aber bishher verstockter Weise abgelaugnet hast; Als wirst du hiermit noch- und zum leztenmal ermahnet / daß du deine arme Seel bedencken / deine schwere Sünden und Ubelthaten lieber noch vor der weltlichen Obrigkeit bekennen und bereuen / als solche ohne Bekanntnus und Reue mit vor GOTTES Gericht nehmen / und also nach der zeitlichen / dich vor der ewigen Straffe hüten wollest:

Würde nun der Uberwiesene zum Tod Verurtheilte auf seinem verstockten Ablaugnen dennoch beharren / oder auch alsdann noch sich zu der verlesenen Urgicht / und noch mehr Verbrechen / endlich bekennen / und dabey nichts vorbringen / als solche Neben-Umstände / welche / wie vor gemeldt / die gegen ihn erwiesene Ubelthat / Hülffe / oder Theilnehmung / um welcher willen er verurtheilet worden / nicht aufheben / und wordurch nur ein muthwilliger Uffschub der Execution augenscheinlich gesucht wird / so solle damit nichts destoweniger Urthel-mäßig fortgefahren werden:

Brächte aber der Verurtheilte was ganz Neues /

Hauptsächliches und solches vor/ woraus Zweiffel entstünde/ ob er das angeschuldigte würcklich und mit Vorsatz begangen/ oder daran Theil genommen habe/ so solle man von dem offenen Gericht beyseit- oder aufs Rath-Haus sich begeben/ und darüber sich berathschlagen/ und woferne Richter und Schöpffen sich ein gegründetes Bedencken und Gewissen machten/ warum die Execution nicht vor sich gehen könne/ soll solche alsdann eingestellet/ und alles umständlich protocolliret/ und aufs schleunigste einberichtet werden.

XX.

Wie Formuln einer peinlichen Urtheil sollen also lauten:

Auf gerichtliche nothdürfftige Untersuchung/ eingezogene andliche und beglaubte Kundschafft/ auch beschehene (sowohl peinliche als) gütliche Bekanntnus und deren wahrhafftige Erfahrung und Erfindung/ ist/ nach reifer rechtlicher Erwegung/ endlich zu Recht erkant: Nachdeme (Name des Maleficanten) vor bißher angestelltem und auch diesem gehegten hochnoth-peinlichen Gerichte nochmals gestanden und bekannt; (oder: Nachdeme N. zu Recht überzeugt und überführt worden ist) daß er ꝛc. (hier ist die Missethat kürzlich anzuführen) So wird er wegen solcher begangenen und gestandenen (oder zu Recht überzeugten) Missethat durch den Nach-Richter gebunden zur Richt-Statt ausgeführet/ und (Arten der Straffe)

zum Feuer/

mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft/ v. R. w.

zum

Zum Schwerd/

mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestraffet.

Zu der Viertheilung/

durch seinen ganzen Leib in vier Stücken zerschnitten/ und zerhauen/ und also zum Tod gestrafft/ sodann solche vier Theile auf gemeine vier Weg-Strassen offentlich gehangen und aufgesteckt.

Zum Rade/

mit dem Rade/ und zwar zur Gnade/ zu erst durch einen oder mehr Herz-Stösse/ so dann durch Zerstossung seiner Glieder/ vom Leben zum Tod gerichtet/ und fürters offentlich darauf geleget und geflochten: oder (wann der Maleficant zu erst an denen Gliedern geradbrechet werden solle) mit dem Rade/ und zwar durch (vier/ sechs/ acht) Stösse und Zerschmetterung seiner Glieder/ und endlich durch einen oder mehr Herz-Stösse vom Leben zum Tod gestrafft.

Zum Galgen/

an dem Galgen mit dem Strang und Ketten/ vom Leben zum Tod gerichtet.

Zum Ertrancken/

mit dem Wasser vom Leben zum Tod gestrafft.

Vom lebendig vergraben/

lebendig vergraben.

Vom Pfählen/

mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet/ und der Kopf auf einen Pfahl gestecket/ (ein Rad geleget) der Cörper aber unter den Galgen eingescharret.

Vom Schleiffen/

und darzu auf die Richt-Statt/ auf einer Viehe-Haut gefesselt durch unvernünfftige Thiere geschleiffet.

Vom Reissen mit glühenden Zangen/

auch darzu vor der endlichen Ertödung öffentlich an seinem entblösten Leib/ und zwar mit N. N. Griffen auf die Arme/ Brust/ 2c. mit glühenden Zangen gekneipet/ gebrennet und gerissen.

Abschneidung der Zungen/

die Zunge abgeschnitten/ (oder nach Grösse des Verbrechens) die Zunge aus dem Hals geschnitten und gerissen/ und dem Volck offentlich gezeiget/ so dann mit dem Schwerd das Haupt abgeschlagen/ und also vom Leben zum Tod gerichtet.

Finger- oder Hand-Abhauen/

ihme die (rechte) Hand oder zween (rechte) Finger/ (wormit er mißhandelt und gesündigt hat) auf einem Pfahl mit der Axt/ und sofort das Haupt mit dem Schwerd abgehauen/ mithin vom Leben zum Tod gerichtet/ hernach aber das Haupt (die Hand) auf- und an den Galgen/ (Pfahl) gestecket/ gehefftet und angenagelt.

Zu ewiger Gefängnus/

in ewiger Gefängnus (und Springer-Arbeit) gehalten/ damit Land und Leut vor ihm sicher seyn mögen.

Item

Zu denen Rudern/

auf das Meer/ zur ewigen Gefängnus und Arbeit in

Eisen

Eisen und Banden auf seine Lebens-Zeit (N. Jahre) verdammet und geliefert.

Mit jedesmahlen beygefügten Schlus: Und dis ihme zur wohlverdienten Straffe / andern aber zum Abscheu und Exempel, von Rechts wegen.

XXI. Nach verlesenem Urthel soll der Bann-Richter den Stab zerbrechen / dabey aber in Acht nehmen / daß Er die Stücke von dem zerbrochenen Stab auf die Tafel lege / und nicht unter das Volck werffe / damit denen sündlichen Abergläuben und Mißbräuchen / so mit diesen Stücken / als welche der Gerichts-Knecht hernach dem Richter zu lieffern hat / pflegen vorzugehen / also gesteuret werde.

XXII. Zugleich solle Er den bey seiner Bekanntnus beharrenden Maleficanten folgender Gestalt anreden:

Weil nun du (Namen des Maleficanten und du N. N. auch du N. N. ꝛc. ꝛc.) wie recht / und du vor dem allwissenden GOtt / und der Ihme nachgesezten Landes-Fürstl. Obrigkeit schuldig bist / die Bekanntnus deiner verübten Missethat vor diesem gehegten Peinlichen Gericht nochmahl gethan / und wiederholet hast; (daferne aber der Maleficant in etwas / wie vorermeldt / hätte revociren wollen / ist folgendes mit einzurucken: und du dessen / so du vor diesem gehegten Peinlichen Halß-Gericht ablaugnen wollen / zu Recht überzeuget bist) So ist nichts mehr übrig / denn daß das vorgelesene Straff-Urthel nunmehro vollzogen werde; Bereite dich (bereitet euch) zu einem seeligen Tod: GOtt seye deiner (euren) armen Seele (Seelen) gnädig und barmherzig!

Gegen einen überwiesenen / und davor gerichtlich erkannten und verurtheilten Ubelthäter aber / wäre / seines Laugnens und Widersprechens ohngehindert / die lezte Ansprache also zu machen:

Weil du der vorerwehnten und boßhaft abgelaugneten Missethat zu Recht überwiesen bist: So ist nichts mehr übrig / denn daß das vorgelesene Straff-Urtheil nunmehro vollzogen werde; Bereite dich (bereitet euch) zu einem seeligen Tod: GOtt seye deiner (eurer) armen Seele (Seelen) gnädig und barmherzig!

Bey einem Juden und Unbekehrten aber hätte der Richter zu sprechen: Bereite dich (bereitet euch) zum sterben / bedencke deine arme Seele (bedencket eure arme Seelen) und bekehre dich (bekehret euch) noch zu dem wahren Drey-Einigen GOtt!

XXIII. Zu dem Scharff-Richter aber soll Er sagen:

Nach-Richter! Ich befehle dir bey deinem Eyd / daß du diesen (diese) Ubelthäter zur Richt-Statt sogleich gebunden fortführest / und das ausgesprochene Urthel an ihme (ihnen) vollziehest.

XXIV. Wann nun dieses geschehen / so solle das sämtliche Gericht aufstehen / und wird Angesichts dessen

XXV. der arme Sünder abgeführt und zur Richt-Statt gebracht;

Hierbey hat

XXVI. die anwesende Mannschafft bey der Ausführung und Execution, wie auch vorher bey der Beschützung des Bann-Gerichts folgendes zu beobachten:

1.) Wird die Miliz oder Burgerschafft Vormittags um 7. bis 8. Uhr auf den Marckt oder Gerichts-Plaz

rangirt, und ehe das Bann-Gericht seinen Siz allda nimt / ein Crayß geschlossen: Und so viel ausgezogene Mannschafften als nöthig / zu Abholung der Missethäter / zur Seite in Bereitschafft gehalten.

2.) Wann nun / auf ergehende Ordre, die Verbrecher abgeholet werden; so wird bey deren Ankunfft der Crayß geöffnet / und selbe nebst denen Geistlichen / Schul-Bedienten und Schülern / sonst aber Niemand eingelassen; das Gros der Mannschafft aber / schliesset sich ausserhalb der Schrancken in einen formirten Crays um dieselbe an / und lässet Niemand durch denselben eindringen.

3.) Hierauf nun / wann das Bann-Gericht gehalten / und das Urtheil abgelesen worden / auch die Mannschaft / so den Crays gemachet / sich wieder in ihre vorige Ordnung zum Marche hergestellet hat / so müssen die obgemeldte Commandirte mit und bey denen Ubelthätern so lange anhalten / bis

4.) der Hauptmann oder commandirende Officier, mit denen Leuten vorbey- und voran marchiret ist / um hinwiederum bey dem Richt-Plaz einen Crays zu schliessen / als in welchen Niemand eingelassen werden solle / als wer bey der Execution zu thun hat.

5.) Dann folget ein Unter-Officier, und einige Mann zu Pferd.

6.) Diesen folgen die singende Schülere mit ihren Vorstehern.

7.) Hierauf der Bann-Richter mit blosen Seiten-Gewehr von etlichen zu Pferd begleitet.

8.) Ferner ein Sergeant oder Unter-Officier mit

denen Commandirten / und hinter dem ersten Glied der Maleficant, (die Maleficanten) und zwar hintereinander / also / daß die meist-schuldige jederzeit vor denen andern hergehen / und werden solche auf beyden Seiten mit 6. bis 8. Mann bedeckt.

Hinter denenselben marchirt

9.) wiederum ein Unter-Officier mit einem Glied / Und

10.) schliessen etliche Mann zu Pferd.

XXVII. So bald man auf die Richt-Statt gekommen / und den Bann-Richter der Nach-Richter um den Schuz anruffet / so soll der Bann-Richter dem Stadt- oder Amts-Knecht befehlen / das Schuz-Gebot mit lauter Stimme auszuruffen / wie folget:

„ Von Hoch- und Landes-Fürstlicher Branden-
„ burg-Onolzbachischer hoher Obrigkeit wegen / wird
„ hiemit bey schwerer Straff an Leib / Ehr und Gut /
„ jedermänniglich gebotten / dem Nach-Richter kei-
„ nerley Verhinderung zu thun / auch ob ihm etwas
„ mißlingen würde / an ihn keine Hand anzulegen.

XXVIII. Hierauf geschiehet unter Geistlichem Zuspruch die Execution, und werden die geringere Verbrechere voran hingerichtet / die schwerere aber hernach / wann sie dem Spectacul erst zugesehen.

XXIX. Nach vollbrachter Execution soll der Nach-Richter den Bann-Richter fragen:

Herr Richter hab ich recht gerichtet?

Darauf soll der Bann-Richter antworten:

„ Weil du gerichtet hast / wie Urtheil und Recht gegeben hat / so laß ich es dabey bewenden.

XXX.

XXX. Die Cörper derer jenigen / so mit dem Schwerd hingerichtet werden / sollen hierauf durch den Nach-Richter und seine Knechte / wann nicht ein anderes zur Straffe oder Gnade verordnet wird / unter den Galgen in einer vorher zubereiteten Lade geführet / und daselbst tieff eingescharret und vergraben werden.

XXXI. Diese Peinliche Blut-Handlung solle mit einer kurzen Christlichen Ermahnung an das Volck von dem hierzu vorher bestellten Geistlichen dahin beschlossen werden / welchergestalten solche in denen Gött- und Weltlichen Rechten verbottene Ubelthaten endlich solche Straffe würcken: daß man GOtt und die Obrigkeit lieben und förchten / deren Gesezen / Ge- und Verboten gehorsam seyn: ehrlich leben: Niemand beleidigen: einem jeden das Seinige geben / oder lassen: und sich für Sünden und Lastern / auch darauf folgenden unauslöschlichen Schand und schwerer Pein und Straffen hüten solle / ꝛc.

GLeichwie nun über dieses alles bey Unserm Fürstl. Hof- und Justiz-Raths-Collegio, wie auch Ober- und Aemtern / dann Städten und Märckten / bey allen Blut- und Bann-Gerichten / auch Peinlichen Gerichts-Tägen / unabweichlich zu halten:

Also / und soferne jedoch bey einem oder andern Amt man noch eine mehrere Information nöthig findet / oder ein zweiffelhafter Casus sich ereignete / solle vor oder bey Anstellung einer Peinlichen Handlung an Unsern Hof- und Justiz-Rath unterthänigster Bericht vorher eingeschicket / und gemessene Verordnung darüber erwartet werden.

Wie dann auch die übrige Rechte und Solennitäten / so man an Unsern Fraisch- Malefiz- und Cent Gerichten hergebracht hat / absonderlich / was den Aufbot derer Fraisch- und Cent-Eingesessenen und andere zu Ubung und Conservation, Unserer Hoch- Fraischlichen - Centbaren- und Malefizischen Obrigkeit und Jurisdiction angesehene und erforderte Rechte / Gebräuche und Formalitäten betrifft / dardurch nicht aufgehoben / noch denenselben hierdurch derogiret oder im geringsten præjudiciret / vielmehr dieselbige / wie man es mit Alters hergebracht / oder man bey jedem Ort befugt und berechtiget ist / beybehalten und allen Fleisses beobachtet / alles Præjudiz und Abbruch aber abgewendet werden. Wornach sich gehorsamst zu achten. Signatum unter hiebeygedruckt- Unserm Fürstlichen Canzley- Secret- Insiegel. Onolzbach / den 24. Julii, Anno 1720.

